



Preisbulletin 2018

Produktzentrum Destillate

Richtpreise für die Ernte 2018 - franko Brennerei - für

- **Brennkirschen,**
- **Brennzwetschgen und -pflaumen und Mirabellen**
- **Brennwilliamsbirnen**

Das Produktzentrum Destillate hat an der Sitzung vom 16. Januar 2018 einstimmig folgende Richtpreise für Brennkirschen, Brennzwetschgen, -pflaumen, Mirabellen und Brennwilliams, franko Brennerei, mit Brix-Angaben, beschlossen:

Richtpreise Franko Brennerei	Brennkirschen* ≥ 18° Brix [Fr./kg]	Brennzwetschgen, - pflaumen, Mirabellen* ≥ 16° Brix [Fr./kg]	Brennwilliams- birnen Suisse Garantie Kaliber 55+ [Fr./kg]
Konventionell	0.73	0.46	
Suisse Garantie	1.20	0.66	
aussortierte Ware			0.50
ganze Ernte ab Baum			0.75

* geliefert in eigenen Fässern.

Abzüge werden gemacht für:

- Lieferung von Kleinmengen
- Brennkirschen < 18 Brix
- Brennzwetschgen und -pflaumen < 16 Brix und für Tafelzwetschgen
- Williamsbirnen < 55 Kaliber

Beiträge an den Fonds für Brennfrüchte und Destillate

Gemäss Beschluss vom PZ Destillate werden die Brennobstbeiträge für den Fonds für Brennfrüchte und Destillate für die Produktion wie folgt eingezogen:

Beiträge	Produzenten [Fr./kg]
Brennkirschen, -zwetschgen, -pflaumen, -aprikosen, Mirabellen und Brennwilliamsbirnen	0.01
Brennäpfel, übrige Brennbirnen und übrige Brennfrüchte z.B. (exkl. Wein, Trauben und Traubentrester)	0.005



Qualität Dieser Preis gilt nur für Brennfrüchte, welche den Qualitätsvorschriften entsprechen; nicht entsprechende Posten sind im Sinne der Qualitätsförderung zurückzuweisen. (⇒ für mehr Information siehe nachfolgende Auszüge aus den Normen und Vorschriften).

Auszug aus den Normen und Vorschriften für Kirschen Ausgabe 2017

3 Brennirschen

Ohne Stiel gepflückte und vollständig ausgereifte Ware. Sauber, frei von Stielen, Blättern und Zweigteilen. Teilweise aufgesprungene oder anderweitig beschädigte Kirschen sind zugelassen, sofern sie weder in Gärung noch angefault sind.

Eigentlicher Ausschuss von Tafel- und Konservenirschen (deklassierte) sind keine vollwertigen Brennirschen.

Stark madige, angefaulte und faule Früchte müssen selbst als Brennirschen zurückgewiesen werden. Dem Handel bleibt es überlassen, nach Sorten getrennte Anlieferung zu verlangen.

5 Verpackung und Aufmachung

Nur saubere Gebinde verwenden. Gefüllte Fässer dürfen nicht an der Sonne stehen und sind aus Qualitätsgründen möglichst rasch an die Brennerei abzuliefern.

Auszug aus den Normen und Vorschriften für Zwetschgen und Pflaumen/ Ausgabe Mai 2017

3 Besondere Anforderungen

Brennzwetschgen

Vollständig ausgereift, frei von Blättern, Zweigbestandteilen, usw.

Auszuscheiden sind: unreife, angefaulte, schimmelige und wurmstichige Früchte.

6 Verpackungen und Aufmachung

Brennzwetschgen

Nur saubere Gebinde verwenden. Gefüllte Fässer dürfen nicht an der Sonne stehen und sind aus Qualitätsgründen möglichst rasch an die Brennerei abzuliefern.



Auszug aus den Normen und Vorschriften für Tafelbirnen 3.1.1/ Ausgabe 2004

NORM FÜR BIRNEN

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm gilt für Birnen der aus *Pyrus communis* L. hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Birnen für die industrielle Verarbeitung fallen nicht darunter.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Die Norm bestimmt die Güteeigenschaften, die Birnen nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen müssen.

A. Mindesteigenschaften

In allen Klassen müssen Birnen, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen, sein:

- ganz;
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen;
- sauber; praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen;
- praktisch frei von Schädlingen;
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge;
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit;
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Die Früchte müssen außerdem sorgfältig gepflückt worden sein.

Entwicklung und Zustand der Birnen müssen so sein, dass sie

- den Reifungsprozess fortsetzen können, damit der nach den jeweiligen Sortenmerkmalen angemessene Reifegrad erreicht werden kann,
- Transport und Hantierung aushalten und
- in zufrieden stellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.

Zug, 17. Januar 2018